

Benutzungsordnung des Bürgerhauses der Gemeinde Nordkirchen		Benutzungsordnung des Bürgerhauses der Gemeinde Nordkirchen 2010	
§ 1	<p>Allgemeines</p> <p>Die Gemeinde Nordkirchen unterhält das Haus Am Gorbach 2 in Nordkirchen als Bürgerhaus - öffentliche Begegnungsstätte - .</p> <p>Neben der gemeindlichen Nutzung stehen die Räumlichkeiten, soweit sie sich dazu eignen, jedem Bürger und den Vereinen aus der Gemeinde Nordkirchen für</p> <ul style="list-style-type: none"> - bildungsfördernde - gemeinnützige - kulturelle - politische - soziale - sportliche - und auch für sonstige Privat- und Vereinsveranstaltungen <p>zur Verfügung.</p> <p>Keinesfalls werden Räumlichkeiten für Veranstaltungen bzw. Nutzungen überlassen, die einen kommerziellen Hintergrund haben bzw. gewerblichen oder sonstigen überwiegend auf Erwerb gerichteten Interessen dienen.</p>	§ 1	<p>Allgemeines</p> <p>Die Gemeinde Nordkirchen unterhält das Haus Am Gorbach 2 in Nordkirchen als Bürgerhaus - öffentliche Begegnungsstätte - .</p> <p>Neben der gemeindlichen Nutzung stehen die Räumlichkeiten, soweit sie sich dazu eignen, auch Dritten</p> <p>zur Verfügung.</p> <p>Keinesfalls werden Räumlichkeiten werden auch für Veranstaltungen bzw. Nutzungen überlassen, die einen kommerziellen Hintergrund haben bzw. gewerblichen oder sonstigen überwiegend auf Erwerb gerichteten Interessen dienen.</p>
§ 2	<p>Nutzungsvoraussetzungen</p> <p>1. Jede nicht gemeindliche Nutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und bedarf der vorherigen Genehmigung.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Räumen, Einrichtungsgegenständen oder Geräten besteht nicht. Auch aus etwaigen Terminvormerkungen oder wiederholter Nutzung kann kein Rechtsanspruch hergeleitet werden.</p>	§ 2	<p>Nutzungsvoraussetzungen</p> <p>1. Jede nicht gemeindliche Nutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und bedarf der vorherigen Genehmigung.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Räumen, Einrichtungsgegenständen oder Geräten besteht nicht. Auch aus etwaigen Terminvormerkungen oder wiederholter Nutzung kann kein Rechtsanspruch hergeleitet werden.</p>

	<p>Die Genehmigung soll grundsätzlich schriftlich erteilt werden.</p> <ol style="list-style-type: none">Die Genehmigung ist rechtzeitig bei der Gemeinde Nordkirchen, Hauptamt, Bohlenstraße 2, 59394 Nordkirchen, zu beantragen.Ein Anspruch auf die Nutzung bestimmter Räumlichkeiten besteht nicht.Die Genehmigung berechtigt lediglich zur Nutzung der in der Genehmigungsverfügung genannten Räumlichkeiten. Die Einbeziehung nicht genutzter Räumlichkeiten in eine Veranstaltung bedarf der Zustimmung des Hausmeisters.Der Nutzungsantrag muß enthalten:<ul style="list-style-type: none">- Veranstalter mit vollständiger Anschrift- Name und Anschrift des für die Veranstaltung Verantwortlichen- Zweck der Veranstaltung (Kurzbeschreibung)- Teilnehmerzahl- Veranstaltungstag/-zeit- ggf. gewünschte Räumlichkeit- ggf. Angaben eigener Gerätschaften/Hilfsmittel		<p>Die Genehmigung soll grundsätzlich schriftlich erteilt werden.</p> <ol style="list-style-type: none">Die Genehmigung ist rechtzeitig bei der Gemeinde Nordkirchen, Hauptamt, Bohlenstraße 2, 59394 Nordkirchen, zu beantragen.Ein Anspruch auf die Nutzung bestimmter Räumlichkeiten besteht nicht.Die Genehmigung berechtigt lediglich zur Nutzung der vereinbarten Räumlichkeiten. Die Einbeziehung nicht genutzter Räumlichkeiten in eine Veranstaltung bedarf der Zustimmung der Gemeinde.Der Nutzungsantrag muss enthalten:<ul style="list-style-type: none">- Veranstalter mit vollständiger Anschrift- Name und Anschrift des für die Veranstaltung Verantwortlichen- Zweck der Veranstaltung (Kurzbeschreibung)- Teilnehmerzahl- Veranstaltungstag/-zeit- ggf. gewünschte Räumlichkeit- ggf. Angaben eigener Gerätschaften/Hilfsmittel
§ 3	Nutzungsbedingungen <ol style="list-style-type: none">Der vom Veranstalter benannte Verantwortliche hat den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen. Er hat sich dem Hausmeister durch Vorlage des Genehmigungsbescheides auszuweisen. Die Räumlichkeiten werden durch den Hausmeister übergeben. Der Veranstalter/Nutzer hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der angemieteten Räumlichkeiten zu überzeugen. Trägt dieser keine dementsprechenden Bedenken vor, so gelten die angemieteten Räume als einwandfrei übergeben.	§ 3	Nutzungsbedingungen <ol style="list-style-type: none">Der vom Veranstalter benannte Verantwortliche hat den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen. Er hat sich dem Hausmeister durch Vorlage des Genehmigungsbescheides auszuweisen. Die Räumlichkeiten werden durch den Hausmeister übergeben. Der Veranstalter/Nutzer hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der angemieteten Räumlichkeiten zu überzeugen. Trägt dieser keine dementsprechenden Bedenken vor, so gelten die angemieteten Räume als einwandfrei übergeben.

<p>Während der Benutzung auftretende Schäden sind unverzüglich mitzuteilen.</p> <ol style="list-style-type: none">Die Nutzung darf nur in Übereinstimmung mit dem genehmigten Nutzungszweck erfolgen. Die überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Das Benageln, Bekleben und Beschriften von Fußböden, Wänden, Decken oder des Inventars ist nicht gestattet. Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen und zu ersetzen. Beeinträchtigungen Dritter sind so weit wie möglich auszuschließen.Eigene Gerätschaften/Hilfsmittel dürfen nur in Übereinstimmung mit der Gemeindeverwaltung oder mit dem Hausmeister in die Veranstaltung eingebracht werden.Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen nicht gestattet.Vor- und Nachbereitungen sind nur in Abstimmung mit dem Hausmeister gestattet.Das Ende der Veranstaltung ist dem Hausmeister anzuzeigen, der sich von dem Zustand der überlassenen Räume und Einrichtungen zu überzeugen hat. Deshalb ist es notwendig, daß die Benutzer die von ihm benutzten Räume und Verkehrswege nach Inanspruchnahme in ordentlichem Zustand hinterläßt. <p>Hierbei ist zu beachten, daß alle Wasserentnahmestellen verschlossen, die Beleuchtung und evtl. elektrisch betriebene Geräte abgeschaltet und die Fenster geschlossen werden. Benutztes Geschirr etc. ist nach Beendigung der Veranstaltung sauber zurückzustellen.</p>	<p>Während der Benutzung auftretende Schäden sind unverzüglich mitzuteilen.</p> <ol style="list-style-type: none">Die Nutzung darf nur in Übereinstimmung mit dem genehmigten Nutzungszweck erfolgen. Die überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Das Benageln, Bekleben und Beschriften von Fußböden, Wänden, Decken oder des Inventars ist nicht gestattet. Schäden sind unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen und zu ersetzen. Beeinträchtigungen Dritter sind so weit wie möglich auszuschließen.Eigene Gerätschaften/Hilfsmittel dürfen nur mit der Zustimmung in Übereinstimmung mit der Gemeindeverwaltung oder mit dem Hausmeister in die Veranstaltung eingebracht werden.Es gilt generelles Rauchverbot.Vor- und Nachbereitungen sind nur in Abstimmung mit der Gemeinde gestattet.Das Ende der Veranstaltung ist dem Hausmeister anzuzeigen, der sich von dem Zustand der überlassenen Räume und Einrichtungen zu überzeugen hat. Der Benutzer hat die von ihm benutzten Räume und Verkehrswege nach Inanspruchnahme in ordentlichem Zustand zu hinterlassen. <p>Hierbei ist zu beachten, dass alle Wasserentnahmestellen verschlossen, die Beleuchtung und evtl. elektrisch betriebene Geräte abgeschaltet und die Fenster geschlossen werden. Benutztes Geschirr etc. ist nach Beendigung der Veranstaltung sauber zurückzustellen.</p>
--	--

	<p>Kommt der Benutzer dieser Reinigungspflicht nicht nach, sind von ihm die zusätzlichen Reinigungskosten zu übernehmen.</p> <ol style="list-style-type: none">7. Abendveranstaltungen müssen grundsätzlich um 22:00 Uhr beendet sein.8. Die Benutzer haben sich unter Berücksichtigung der Veranstaltungsart so zu verhalten, daß die Nachbarschaft nicht durch die Lautstärke der Veranstaltung unzumutbar gestört wird. Deshalb sind evtl. bei Musikveranstaltungen Fenster und Außentüren zu schließen.		<p>Kommt der Benutzer dieser Reinigungspflicht nicht nach, sind von ihm die zusätzlichen Reinigungskosten zu übernehmen.</p> <ol style="list-style-type: none">7. Abendveranstaltungen müssen grundsätzlich um 22:00 Uhr beendet sein.8. Die Benutzer haben sich unter Berücksichtigung der Veranstaltungsart so zu verhalten, dass die Nachbarschaft nicht durch die Lautstärke der Veranstaltung unzumutbar gestört wird. Deshalb sind evtl. bei Musikveranstaltungen Fenster und Außentüren zu schließen.
<p>§ 4</p>	<p>Behördliche Genehmigungen/Sicherheitsbelange</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Nutzungsgenehmigung der Gemeinde Nordkirchen umfaßt nicht die durch die Veranstaltung evtl. erforderlichen sonstigen Genehmigungen sowie die GEMA-Erlaubnis. Die Genehmigungen hat der Benutzer rechtzeitig einzuholen. Steuerpflichtige Veranstaltungen sind entsprechend anzumelden. Die für oder aufgrund der Anmeldungen zu entrichtenden Entgelte bzw. Steuern gehen zu Lasten des Benutzers.2. Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen obliegt dem Benutzer.3. Falls die Anwesenheit von Feuerwehr, Polizei oder Sanitätsdienst erforderlich ist, muß dies durch den Benutzer veranlaßt werden, der auch die Kosten trägt.4. Der Benutzer hat für die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften (z. B. brandschutztechnische Belange, bauordnungsrechtliche Vorschriften, betriebstechnische Vorschriften, Versammlungsstättenverordnung etc.) Sorge zu tragen und die Anweisungen der Sicherheitsorgane zu befolgen.	<p>§ 4</p>	<p>Behördliche Genehmigungen/Sicherheitsbelange</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Nutzungsgenehmigung der Gemeinde Nordkirchen umfasst nicht die durch die Veranstaltung evtl. erforderlichen sonstigen Genehmigungen sowie die GEMA-Erlaubnis. Die Genehmigungen hat der Benutzer rechtzeitig einzuholen. Steuerpflichtige Veranstaltungen sind entsprechend anzumelden. Die für oder aufgrund der Anmeldungen zu entrichtenden Entgelte bzw. Steuern gehen zu Lasten des Benutzers.2. Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen obliegt dem Benutzer.3. Falls die Anwesenheit von Feuerwehr, Polizei oder Sanitätsdienst erforderlich ist, muss dies durch den Benutzer veranlasst werden, der auch die Kosten trägt.4. Der Benutzer hat für die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften (z. B. brandschutztechnische Belange, bauordnungsrechtliche Vorschriften, betriebstechnische Vorschriften, Versammlungsstättenverordnung etc.) Sorge zu tragen und die Anweisungen der Sicherheitsorgane zu befolgen.

	5. Notwendige Genehmigungen hat der Benutzer dem Vermieter auf Verlangen vor der Veranstaltung nachzuweisen.		5. Notwendige Genehmigungen hat der Benutzer dem Vermieter auf Verlangen vor der Veranstaltung nachzuweisen.
§ 5	Hausordnung/Hausrecht 1. Mit dem Antrag auf Nutzung des Bürgerhauses, spätestens jedoch mit dem Betreten des Gebäudes, erkennen die Benutzer, Mitwirkenden und Besucher der Veranstaltungen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an. 2. Die von der Gemeinde Nordkirchen beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber den Benutzern und Besuchern das Hausrecht aus. Den Dienstkräften ist deshalb zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten. 3. Über das Hausrecht des Gemeindedirektors hinaus bleibt das Hausrecht des jeweiligen Benutzers der überlassenen Räume etc. gegenüber den Besuchern seiner Veranstaltung unberührt. Der Benutzer hat das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, daß evtl. Beeinträchtigungen sofort unterbunden werden. 4. Der Gemeindedirektor oder von ihm Beauftragte sowie der Hausmeister haben das Recht, jederzeit die Beachtung der Benutzungsordnung zu überprüfen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Für die Folgen der Nichtbeachtung der Benutzungsordnung durch die verantwortlichen Personen haftet der Besucher, in dessen Auftrag sie handeln.	§ 5	Hausordnung/Hausrecht 1. Mit dem Antrag auf Nutzung des Bürgerhauses, spätestens jedoch mit dem Betreten des Gebäudes, erkennen die Benutzer, Mitwirkenden und Besucher der Veranstaltungen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an. 2. Die von der Gemeinde Nordkirchen beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber den Benutzern und Besuchern das Hausrecht aus. Den Dienstkräften ist deshalb zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten. 3. Über das Hausrecht des Gemeindedirektors Bürgermeisters hinaus bleibt das Hausrecht des jeweiligen Benutzers der überlassenen Räume etc. gegenüber den Besuchern seiner Veranstaltung unberührt. Der Benutzer hat das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, daß dass evtl. Beeinträchtigungen sofort unterbunden werden. 4. Der Gemeindedirektor Bürgermeister oder von ihm Beauftragte sowie der Hausmeister haben das Recht, jederzeit die Beachtung der Benutzungsordnung zu überprüfen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Für die Folgen der Nichtbeachtung der Benutzungsordnung durch die verantwortlichen Personen haftet der Besucher, in dessen Auftrag sie handeln.
§ 6	Nutzungsentgelt Für die Überlassung der Räumlichkeiten wird ein Entgelt entsprechend der jeweils gültigen Nutzungsentgeltordnung erhoben.	§ 6	Nutzungsentgelt Für die Überlassung der Räumlichkeiten wird ein Entgelt entsprechend der jeweils gültigen Nutzungsentgeltordnung erhoben.

<p>§ 7 Ausgabe von Speisen und Getränken</p> <p>Speisen und Getränke dürfen im Bürgerhaus ausgegeben werden.</p>	<p>§ 7 Ausgabe von Speisen und Getränken</p> <p>Speisen und Getränke dürfen im Bürgerhaus ausgegeben werden.</p>
<p>§ 8 Widerruf der Nutzungsgenehmigung</p> <p>Die Gemeinde Nordkirchen kann die Nutzungsgenehmigung aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen. Wichtige Gründe liegen z. B. vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- der Benutzer das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht rechtzeitig entrichtet,- Tatsachen bekannt werden, die der Benutzungsordnung oder dem genehmigten Nutzungszweck zuwiderlaufen,- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,- behördliche Genehmigungen/Erlaubnisse nicht vorliegen,- Sicherheitserfordernisse vom Veranstalter nicht wahrgenommen und eingehalten werden- Unmöglichkeiten durch höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare oder außergewöhnliche Umstände, die die Nutzung ausschließen, eintreten. <p>Dem Benutzer erwächst in diesen Fällen kein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Gemeinde Nordkirchen.</p>	<p>§ 8 Widerruf der Nutzungsgenehmigung</p> <p>Die Gemeinde Nordkirchen kann die Nutzungsgenehmigung aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen. Wichtige Gründe liegen z. B. vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- der Benutzer das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht rechtzeitig entrichtet,- Tatsachen bekannt werden, die der Benutzungsordnung oder dem genehmigten Nutzungszweck zuwiderlaufen,- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,- behördliche Genehmigungen/Erlaubnisse nicht vorliegen,- Sicherheitserfordernisse vom Veranstalter nicht wahrgenommen und eingehalten werden- Unmöglichkeiten durch höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare oder außergewöhnliche Umstände, die die Nutzung ausschließen, eintreten. <p>Dem Benutzer erwächst in diesen Fällen kein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Gemeinde Nordkirchen.</p>

<p>§ 9</p>	<p>Haftung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.2. Die Gemeinde Nordkirchen übernimmt keine Haftung für verlorengangene, vertauschte, beschädigte oder gestohlene Kleidungsstücke, Wertgegenstände usw., insbesondere für Tascheninhalte. Eine Verwaltungspflicht besteht nicht für die Gemeinde.3. Die Gemeinde Nordkirchen haftet ebenfalls nicht für abgestellte Fahrzeuge.	<p>§ 9</p>	<p>Haftung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.2. Die Gemeinde Nordkirchen übernimmt keine Haftung für verlorengangene, vertauschte, beschädigte oder gestohlene Kleidungsstücke, Wertgegenstände usw., insbesondere für Tascheninhalte. Eine Verwaltungspflicht besteht nicht für die Gemeinde.3. entfällt
<p>§ 10</p>	<p>Inkrafttreten</p> <p>Die Benutzungsordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.</p>	<p>§ 10</p>	<p>Inkrafttreten</p> <p>Die Benutzungsordnung tritt mit dem heutigen Tage zum 01.01.2011 in Kraft.</p>
	<p>Nordkirchen, 16. Juli 1991</p> <p>Der Gemeindedirektor i. V.</p> <p>gez. Naber</p>		<p>Nordkirchen,</p> <p>Der Gemeindedirektor Bürgermeister i. V.</p> <p>gez. Naber Dietmar Bergmann</p>